



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 653.343/3-V/2/86

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung  
Poststelle

12. FEB. 1987

Bearb.:

Beilagen

Stempel

(Stp. 278/A-1/40-1986)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-6/1-1986  
vom 18. Dezember 1986

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1986, mit dem das NÖ Gemeinde-Investitionsfondsgesetz 1975 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 10. Feber 1987 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hiefür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Art. I Z 7 (§ 4a) des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sieht vor, daß die Mittel des Niederösterreichischen Landes-Wasserwirtschaftsfonds durch "Zuführung von Landesmitteln" aufgebracht werden, wobei die Hälfte dieser Landesmittel den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln zu entnehmen ist. Aus den dazu vorliegenden

Erläuterungen (Seite 6) ergibt sich, daß auch "Mittel der Bedarfszuweisungen" - neben "Landesmitteln" - zur Finanzierung der Aufgaben des Fonds heranzuziehen sind. Damit sollte wohl zum Ausdruck gebracht werden, daß (finanzausgleichs)gesetzlich zweckgebundene Landesmittel zur Gewährung von Bedarfszuweisungen durch die Länder neben allgemeinen Landesmitteln eingesetzt werden sollen. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß auch Mittel gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz FAG 1985 zu den Fondsmitteln zählen.

Die zuletzt genannte finanzausgleichsrechtliche Bestimmung sieht vor, daß von den Ertragsanteilen der Gemeinden eines Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben "13,5 % auszuscheiden und den Ländern zu überweisen" sind; "Sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel)". Gemäß § 12 F-VG können Bedarfszuweisungen der Länder nur an Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gewährt werden. Insoweit § 4a Z 1 die Überweisung von Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz FAG 1985 an den Niederösterreichischen Landes-Wasserwirtschaftsfonds vorsieht, steht diese Bestimmung nicht im Einklang mit den zitierten finanzverfassungs- bzw. finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen.

10. Feber 1987  
Für den Bundeskanzler:  
JABLONER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

